



20.01.2018

Änderungsantrag zu TOP 6 der Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, den 25.01.2018

Geschwindigkeitsreduzierung Budesheimer Straße und Am Brühl

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert (Ergänzungen **fett**, Streichungen durchgestrichen):

Die Gemeindevertretung befürwortet aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Regelungsklarheit eine zusammenhängende Tempo 30 Ausweisung im Ortsgebiet von Kilianstädten.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ~~in der Budesheimer Straße und Am Brühl bei~~ **im gesamten Kilianstädter Ortsgebiet mit den zuständigen Stellen zu prüfen und zu erwirken.**

Insbesondere wird dabei auch die Umwandlung der Kreisstraße K853 (Budesheimer Straße, Am Brühl, Uferstraße) in eine Gemeindestraße geprüft.

Die Ergebnisse werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz unter Einladung von Vertretern von hessen mobil vorgestellt. Sollte hessen mobil nicht bereit sein, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden alternativ die BUVEK-Mitglieder zu einer Verkehrsschau zu diesem Thema eingeladen.

Begründung:

Bündnis 90 / Die Grünen begrüßen den Vorstoß der FWG und teilen die Einschätzung, dass Fahrradfahrer aufgrund der Verhältnisse in der Budesheimer Straße auf den Bürgersteig ausweichen und es dort zu gefährlichen Konflikten mit Fußgängern kommt. Durch die Enge der Straße und durch die Kurven ist in diesem Bereich Tempo 50 ohne Gefahr kaum möglich. Allerdings ist zu erwarten, dass „die zuständigen Stellen“ das Gesuch unter Verweis auf die Straßenverkehrsordnung ablehnen werden.

StVO §45

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. **Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.** Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden

Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Als Straßen des überörtlichen Verkehrs sind demnach Bundes-, Landes- und Kreisstraßen definiert. Der Straßenverlauf Budesheimer Straße -> Am Brühl -> Uferstraße ist nach dieser Definition als Kreisstraße K853 innerhalb Kilianstädtens die einzige Straße des überörtlichen Verkehrs. Und deshalb dürfte hier nach StVo §45, Abschnitt (1c) keine Tempo 30 Zone angeordnet werden, ebensowenig wie nach Abschnitt (9.6) eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung, da keiner der dort aufgelisteten Ausnahme-Sachverhalte zutrifft. Folgt man den Buchstaben der StVo, müsste im Straßenverlauf entweder z.B. eine Kindertagesstätte eröffnet werden, um eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung zu ermöglichen, oder die Straße müsste zur Gemeindestraße zurückgestuft werden als Voraussetzung für eine Tempo30-Zone. Letzteres hätte aber zweifelsohne auch kostenwirksame Auswirkungen, wenn die Baulast und demnach alle anfälligen Sanierungskosten auf die Gemeinde übertragen werden.

Andererseits hatte der Gemeindevorstand bei der Bearbeitung des Vorgangs 000181/2017 „Kennzeichnungen in den Innerortsgebieten Schönecks für die Verkehrsteilnahme von Radfahrern“ zu prüfen, ob in der Frankfurter Straße Tempo 30 angeordnet werden könne. Unter TOP17 der Gemeindevertretersitzung vom 14.12.2017 wurde dies wie folgt beantwortet: *„Nach der StVO gibt es für innerörtliche Durchgangsstraßen eine Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. In besonderen Ausnahmefällen (Unfallschwerpunkte, Kindertagesstätten, Schulen, Altentagesstätten etc.) kann von dieser Regelung abgesehen und 30 km/h angeordnet werden. Diese Kriterien treffen allerdings auf die Frankfurter Straße außerhalb des Flaschenhalses nicht zu.“* Der Begriff „innerörtliche Durchgangsstraße“ wird jedoch in der StVo gar nicht verwendet. Insofern hinterfragen Bündnis 90 / Die Grünen diese Wertung und schätzen es nach StVo als zulässig und sachlich als sinnvoll ein, dort eine Tempo 30 Zone zu erlassen.

Deshalb sollte der Antrag der FWG zum Anlass genommen werden, Tempo 30 nicht nur für die Budesheimer Straße und Am Brühl zu erwirken, sondern gesamthaft für das gesamte Ortsgebiet Kilianstädtens. Dieses kann wie folgt abgegrenzt werden:

- im Osten in der Hanauer Straße ab Abzweigung Wachenbucher Straße,
- im Westen in der Frankfurter Straße ab Abzweigung Dresdener Straße und
- im Norden in der Uferstraße zumindest ab dem Bahnübergang, ggf. auch bereits ab ALDI, da gerade auch in diesem Bereich gefährliche Querungen durch Radfahrer erfolgen, weshalb hier im vorgeschlagenen Radverkehrsplan eine Querungshilfe vorgesehen ist.

Eine so konsequente Anordnung einer Tempo 30 Zone würde die Verkehrsregelung deutlich vereinfachen, der Schilderwald Kilianstädtens würde gelichtet und durch nur noch drei Tempo 30 Schilder an den Ortseingängen ersetzt. Ggf. könnten (bzw. müssten nach StVo) Ampelanlagen entfallen und die dafür entstehenden Kosten eingespart werden. Tempo 30 und Radverkehrsführungen haben Wechselwirkungen, weshalb beide Themen in einer gemeinsamen BUVEK-Sitzung behandelt werden sollten.

Zusammenfassend geht es um folgende drei Bereiche, für die formell noch nicht Tempo 30 gilt, in denen aber schnelleres Fahren gefahrfrei kaum möglich ist.

Bereich	Länge (ca.)	Gefahrenpotentiale, Gründe für Tempo 30
1. Budesheimer Straße -> Am Brühl -> Uferstraße	500 m	Kurvig, eng, parkende Autos, Zugang und Zufahrt Bahnhof, Bahnübergang, Fahrrad-Linksabbieger von Oberdorfelden
2. Frankfurter Straße zwischen Dresdener Straße und Raiffeisenstraße	500 m	Kreuzungen Budesheimer Straße und Waldstraße / Feldstraße, Fahrrad-Linksabbieger von Oberdorfelden, querende Fußgänger, Fußgängerampel, Schulweg
3. Hanauer Straße zwischen Wachenbucher Straße und Platz der Republik	250 m	Querende Fußgänger, Fußgängerampel, Schulweg
Gesamt	1.250 m	Restpotential für Tempo 30

Dies veranschaulicht auch der folgende Kartenausschnitt.



Kartenausschnitt Kilianstädten: Auf ca. 1.250 Metern gilt noch 50 km/h, die dort aber gefahrlos kaum gefahren werden können. Würde dort ebenfalls Tempo 30 gelten, dann wäre Kilianstädten eine große Tempo 30 Zone, die durch nur noch drei Schilder markiert werden müsste.

Eine abschließende Bemerkung: Bündnis 90 / Die Grünen befürworten bundespolitisch Tempo 30 als innerörtliche Regelgeschwindigkeit, die aber Ausnahmen zulässt. Das entspricht am Beispiel Kilianstädten bereits heute der Realität: Tempo 30 ist hier die Regel, Tempo 50 die Ausnahme. Würden wir für dieses bundespolitische Ziel Mehrheiten unter unseren politischen Wettbewerbern finden, dann wäre auch der sinnvolle Antrag der FWG bzw. der erweiterte Änderungsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen leicht umzusetzen.

Dr. Barbara Neuer-Markmann
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen